



Dr. Max-Metzger-Schule, Grundschule, Karlstr. 7, 79650 Schopfheim, Tel. 07622/8051

Merkblatt

Regelungen zum Besuch der Ganztagschule und zur Nachmittagsbetreuung an der Dr. Max-Metzger-Schule

Vorbemerkung:

Die Dr. Max-Metzger-Schule ist eine Ganztagschule mit einem Kern-Unterrichtsbetrieb an Montagen bis Donnerstagen von 8.30 Uhr bis um 16.30 Uhr. An Freitagen endet der Unterricht im Ganztagsbetrieb um 14.00 Uhr.

Gemäß dem genehmigten Modell für den Ganztagschulbetrieb an der Dr. Max-Metzger-Schule (DMMS) wird eine verlässliche Präsenzzeit an vier Tagen, also von Montagen bis zum Donnerstag der Woche für jeweils acht Zeitstunden (4/8) garantiert. Der Freitag wird im Rahmen der Möglichkeiten als Entgegenkommen an die berufstätigen Eltern der Ganztagskinder angeboten. Der Betrieb endet freitags spätestens um 14.00 Uhr.

Der Freitagsbetrieb ist grundsätzlich ein freiwilliges Angebot, das von den vorhandenen Ressourcen abhängig ist.

Neben den Klassen im Ganztagsbetrieb gibt es an unserer Schule auch Klassen im Halbtagsbetrieb. Diese werden nicht im Rahmen der Nachmittagsbetreuung beschult.

Für die Eltern gibt es grundsätzlich die Möglichkeiten, ihre Kinder im Ganztagsbetrieb beschulen zu lassen oder für sie die Beschulung im Halbtagsmodell auszuwählen.

Neben den Pflichten, die ein ordnungsgemäßer Schulbesuch in Baden-Württemberg mit sich bringt und deren Einhaltung von der Schulleitung der DMMS und von den Lehrkräften der Schule garantiert werden, sind auch die Eltern der Kinder verpflichtet, an der Durchführbarkeit des Schulbetriebs im von ihnen für das Kind gewählten Modell mitzuarbeiten.

Wir müssen uns also auf die Verlässlichkeit der Eltern bei der Mitarbeit an einer guten Schulorganisation verlassen können.

Besonders wichtige Bereiche der verantwortlichen Elternmithilfe im täglichen Schulleben, entstehen täglich rund um die Organisation des Mittagessens, dem pünktlichen Bringen und Abholen des Schulkindes und bei der Organisation funktionierender Kommunikationswege zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten.

Der Unterrichtsbetrieb und der Betreuungsbetrieb am Nachmittag bilden zusammen eine Einheit, die dann unseren Ganztagschulbetrieb ausmacht. Kinder, die unsere Ganztagschule im Ganztagsmodell besuchen, sind verpflichtet, an allen Teilen des Ganztagschulbetriebs verlässlich und regelmäßig teilzunehmen.

Unsere Schulordnung ist vormittags und nachmittags gültig.

Alle gesetzlichen Regelungen, die für den Schulbetrieb an den Schulen in Baden-Württemberg gelten, beziehen sich auf den vollumfänglichen Ganztagsbetrieb sowie auch den Halbtagsbetrieb.

Teilnahme am Ganztagsbetrieb oder am Halbtagsbetrieb:

Eine Anmeldung oder Abmeldung im Ganztagsbetrieb der DMMS ist grundsätzlich nur zu den Halbjahren möglich. Dies ist so auch in der Ganztagsverordnung des Landes BW geregelt.

Kinder, die aufgrund eines Antrags auf Schulbezirkswechsel von anderen Schulbezirken an die DMMS wechseln konnten, müssen beim Austritt aus der Ganztagschule eventuell wieder an die Schule im Wohnbezirk des Schulkindes wechseln. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Kind bis zum Austritt aus dem Ganztagsbetrieb weniger als ein Schuljahr teilgenommen hat. Die letzte Entscheidung darüber trifft die Schulleitung der DMMS in Absprache mit der Schule im Wohnbezirk des Kindes. Kinder in der vierten Klasse sind davon ausgenommen.

Der Ganztagsbetrieb ist ein ordentlicher Schulbetrieb. Somit sind für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen die Rechte und Pflichten, die zur Erfüllung eines ordentlichen Schulbetriebes anfallen, den ganzen Tag verbindlich. In der Konsequenz ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung für die im Ganztagsbetrieb angemeldeten Kinder nicht ein freiwilliges Angebot, sondern verpflichtend.

Vorzeitiges Abholen des Kindes oder beliebiges Fernbleiben von Angeboten, wie z.B. der Nachmittagsbetreuung, sind also nicht möglich.

Aus sozialökonomischen Gründen (z.B. Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit durch ein alleinerziehendes Elternteil) können mit der Zustimmung der Schulleitung der DMMS Ausnahmen von der o.g. Regelung getroffen werden. Die Situation muss dann mit nachvollziehbaren Belegen nachgewiesen werden.

Derart vereinbarte Freistellungen sind aus organisatorischen Gründen frühestens nach dem Essensbetrieb und nach den Lernzeiten („Hausaufgabenzeit“) möglich.

Dies bedeutet, dass Kinder in den Klassenstufen eins und zwei frühestens um 14.00 Uhr ausnahmsweise aus dem Ganztagsbetrieb entlassen werden können, Kinder der Klassenstufen drei und vier ab 14.45 Uhr.

Vorzeitige, ausnahmsweise Entlassung aus dem Nachmittagsbetrieb unter den o.g. Umständen, ist überhaupt nicht möglich, wenn keine Nachmittagsbetreuung, sondern Pflichtunterricht (Deutsch, Mathematik, Sport, Musik, Religionslehre o.ä.) an diesem Nachmittag stattfindet.

Erkrankte Kinder müssen für versäumte Ganztagsangebote immer entschuldigt werden.

Bringen und Abholen von Kindern vor- u. nach dem Unterricht:

Alle Kinder müssen am Ende des Nachmittagsbetreuungszeitraums (16.30 Uhr) pünktlich von den Eltern abgeholt werden. Sollte dies überraschend und punktuell einmal nicht möglich sein, sind die Eltern des betroffenen Kindes verpflichtet, eine Abholung in Eigenregie so zu organisieren, dass dem Team der Nachmittagsbetreuung keine wesentliche Zusatzarbeit entsteht. Sollten solche Verspätungen frühzeitig absehbar sein, ist unbedingt zeitnah ein telefonischer Hinweis der Erziehungsberechtigten an die Betreuung erforderlich.

Kinder, die häufiger unpünktlich von der Nachmittagsbetreuung abgeholt werden, können nicht auf Dauer im Ganztagsbetrieb verbleiben. Sollte es ein grundsätzliches Terminproblem geben, müssten die Eltern für eine Abhollösung durch eine dritte Person sorgen und dies der Nachmittagsbetreuung schriftlich mitteilen. Ist es zu verantworten, können Eltern auch schriftlich mitteilen, dass das Kind zukünftig selbständig nach Hause läuft.

Mittagessen und Tagesverpflegung

Kinder im Ganztagsbetrieb müssen zur Wahrung ihres Wohlbefindens und zur Leistungsfähigkeit im Schulbetrieb, angemessen verpflegt sein.

Als Getränke dienen dazu Wasser oder wenig gesüßte Tees oder Getränke. Leitungswasser und Mineralwasser steht den Kindern in guter Qualität kostenlos zum Mittagessen zur Verfügung. Leitungswasser kann ganztägig als Durstlöcher dienen.

Kinder im Ganztagsbetrieb müssen ein gesundes Vesper von den Eltern in die Schule mitgegeben bekommen. So entstehen den Eltern keine weiteren Kosten.

Alternativ sind sie über das Onlinesystem „LEO“ beim Mittagessen, das durch einen Caterer geliefert wird, angemeldet.

Die Eltern müssen das durch die Stadt Schopfheim bezuschusste Essen für Ihr Kind regelmäßig und rechtzeitig bestellen, bezahlen und ggf., wenn das Kind überraschend nicht in die Schule kommen kann, rechtzeitig abbestellen.

Kinder mit warmem Mittagessen benötigen in der Regel zusätzlich ein geeignetes Vesper für die Pausen am Morgen.

Schokoriegel, Süßigkeiten und industriell verarbeitete Fertigsnacks mit einer hohen Kaloriendichte sind aus der Sicht der Schule zur wesentlichen Ernährung von Kindern ungeeignet und gelten somit nicht als gesunde und geeignete Mahlzeiten für ein Kind.

Kommunikation:

Die verlässliche Zusammenarbeit von Eltern und Schule erfordert funktionierende Kommunikationswege. Für unvorbereitet auftretende Ereignisse (Terminveränderungen, medizinische Notfälle, etc.) ist es unbedingt nötig, dass die Schule die Möglichkeit hat, jederzeit die Erziehungsberechtigten der Kinder im Ganztagsbetrieb telefonisch zu erreichen.

Die Schule nutzt diese Möglichkeit nur zur Kommunikation bei wichtigen Vorkommnissen, bei denen eine Absprache mit den Eltern erforderlich ist.

Unter „guter Erreichbarkeit“ verstehen wir, dass ein telefonisches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter der uns angegebenen Rufnummer sehr kurzfristig oder nach kurzer Weitervermittlung (z.B. beim Arbeitgeber) stattfinden kann.

Besser ist es in jedem Fall, mehrere Kontaktmöglichkeiten anzugeben.

Änderungen bestehender Telefonnummern, Adressen und Mailkontakte bitten wir umgehend schriftlich dem Schulsekretariat zu melden.

Insbesondere in medizinischen Notfällen ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten umgehend erreichen zu können, weil wir in der Regel kein Personal zur Verfügung haben, das Kinder im Fall, dass der Rettungswagen ein Kind in eine Notfalleinrichtung mitnehmen muss, begleiten kann. Es ist für unsere Kinder im Grundschulalter eine zusätzliche emotionale Belastung, wenn keine vertraute Person in die Klinik mitfahren kann. Eltern sind in einem solchen Fall die geeignetsten Begleitpersonen.

Kinder mit sich anbahnender oder schon vorhandenen Krankheitssymptomen

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder an Infektionskrankheiten leiden oder sich eine Erkältungskrankheit einfangen.

Wir bitten Sie in einem Fall, dass wenn Ihr Kind über Krankheitssymptome klagt oder diese offensichtlich erkennbar sind, Sie es zu Hause zu behalten. Sie übernehmen so die Verantwortung dafür, dass sich keine weiteren Kinder anstecken können und dass Ihr Kind wieder in Ruhe gesunden kann.

Kinder, die offensichtlich krank sind, können nicht am Schulbetrieb teilnehmen. Wir müssen Kinder mit den o.g. Symptomen unmittelbar nachdem wir den Zustand erkennen, durch die Eltern abholen lassen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Wie bereits erwähnt ist die Nachmittagsbetreuung ein wichtiger Teil des Ganztagschulbetriebs. Somit sind auch in der Betreuung alle pädagogischen – und disziplinarischen Möglichkeiten, die das Schulgesetz in BW vorsieht, zur Erziehung der Schüler*innen zulässig.

In der Regel spricht das Personal der Betreuung die notwendig werdenden pädagogischen Maßnahmen unmittelbar den Kindern direkt aus, wenn sie erforderlich werden.

Niederschwellige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG BW, werden ggf. von den Erzieher*innen der Betreuung direkt ausgesprochen, also so, wie das im Lehrbetrieb durch die Lehrkräfte geschieht. Diese Sanktionen (z.B. Nachsitzen oder zusätzliche schriftliche Übungsaufgaben), werden dann zusätzlich von der Klassenkonferenz der Klasse, die das Kind besucht, bestätigt.

Gibt das Verhalten eines Kindes den Anlass, dass andere Schüler*innen unmittelbar gefährdet sind, ist es üblich, die betreffenden Kinder zur Abwendung einer Gefährdung anderer, von den Erziehungsberechtigten unmittelbar abholen zu lassen.

Dipl. Paed. C. Faller, Rektor

D. Andreessen, Leitung der Betreuung